

Türkei	57
--------	----

Ausreisepflichtige in Sachsen	Anzahl Personen
alle Staatsangehörigkeiten	11.414
darunter:	
Indien	1.541
Russische Föderation	1.152
Pakistan	836
Tunesien	707
Afghanistan	699

Ausreisepflichtige in Sachsen-Anhalt	Anzahl Personen
alle Staatsangehörigkeiten	8.042
darunter:	
Indien	1.790
Benin	696
Burkina-Faso	574
Guinea-Bissau	541
Russische Föderation	394

Ausreisepflichtige in Schleswig-Holstein	Anzahl Personen
alle Staatsangehörigkeiten	6.732
darunter:	
Afghanistan	979
Albanien	654
Russische Föderation	598
Serbien	565
Kosovo	534

Ausreisepflichtige in Thüringen	Anzahl Personen
alle Staatsangehörigkeiten	3.512
darunter:	
Serbien	500
Albanien	459
Kosovo	386
Russische Föderation	297
Afghanistan	259

Im Ausländerzentralregister waren zum Stichtag 30.Juni 2017 insgesamt 110.247 Personen mit einem abgelehnten Asylantrag ausreisepflichtig, davon 78.227 mit einer Duldung und 32.020 Personen ohne Duldung. Eine Differenzierung nach Ländern kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Ausreisepflichtige mit einem abgelehnten Asylantrag nach Bundesland	Gesamt
alle Bundesländer	110.247
davon:	
Baden-Württemberg	12.910
Bayern	10.313
Berlin	6.727
Brandenburg	2.434
Bremen	1.501
Hamburg	2.543
Hessen	4.334
Mecklenburg-Vorpommern	1.608
Niedersachsen	10.801
Nordrhein-Westfalen	35.842
Rheinland-Pfalz	4.167
Saarland	586
Sachsen	6.567
Sachsen-Anhalt	5.281
Schleswig-Holstein	2.806
Thüringen	1.827

9. In wie vielen Fällen wurden im ersten Halbjahr 2017 Zwangsgelder gegen Beförderungsunternehmen nach § 63 AufenthG verhängt, wie hoch war die Gesamtsumme, wie hoch die durchschnittliche Summe pro Beförderungsunternehmen (bitte auch differenzieren nach: Fluggesellschaft, Bus- und Bahnunternehmen, Taxis usw.)?

Zu 9.

Im ersten Halbjahr 2017 wurde bei insgesamt 546 Fällen ein Zwangsgeld erhoben. Die durchschnittliche Summe pro Beförderungsunternehmen lag bei ca. 1.500 Euro und die Gesamtsumme der Zwangsgelder betrug 940.000 Euro. Die Zwangsgelder wurden ausschließlich durch Luftfahrtunternehmen gezahlt.

10. Wie viele Personen wurden im ersten Halbjahr 2017 im Zuge von so genannten Sammelabschiebungen entweder direkt in ihr Herkunftsland bzw. über Flughäfen anderer Mitgliedstaaten in ihr Herkunftsland abgeschoben (bitte nach Sammelabschiebungen der EU bzw. in nationaler bzw. Länderzuständigkeit differenzieren und einzeln aufführen)?

Zu 10.

Im ersten Halbjahr 2017 wurden 1.909 Personen im Rahmen von Sammelabschiebungen der Europäischen Union aus Deutschland abgeschoben. Mit nationalen, durch die Bundespolizei koordinierten Sammelabschiebungen wurden 3.239 Personen abgeschoben. Ergänzend wird auf die Antwort zu Frage 11 verwiesen.

11. An welchen gemeinsamen Abschiebemaßnahmen von FRONTEX hat sich Deutschland im ersten Halbjahr 2017 beteiligt, welches Zielland hatten diese Maßnahmen jeweils und

- a) bei welchem Staat (für Deutschland: Behörde) lag jeweils die Federführung für die Abschiebemaßnahme, welche Bundesländer waren von deutscher Seite darüber hinaus beteiligt?*
- b) welche Fluggesellschaften wurden mit der Durchführung der Flüge beauftragt, von welchen deutschen Flughäfen starteten sie bzw. machten sie eine Zwischenlandung?*
- c) Wie hoch waren die Kosten der Flüge jeweils, und wer hat die Kosten getragen?*
- d) wie viele Personen aus welchen Herkunftsstaaten wurden bei den Abschiebemaßnahmen aus Deutschland jeweils abgeschoben?*
- e) wie viele Bundesbeamte wurden als Begleitpersonal auf diesen Flügen jeweils eingesetzt?*

Zu 11.

Die Fragen 11 bis 11 e) werden in der nachstehenden Tabelle beantwortet.

Die aufgeführten Kosten für das Fluggerät der von den deutschen Behörden geplanten Maßnahmen hat jeweils die Europäische Grenzschutzagentur FRONTEX getragen.

Datum	Zielstaaten	Rückzuführende	Bundesbeamte	Beteiligte Bundesländer	Federführender Staat/ Durchführende Bundesbehörde	Fluggesellschaft	Deutscher Abflughafen	Kosten Fluggerät in Euro
11.01.17	Sri Lanka	1	4	NW	Schweden	North Flying A/S	Hannover	12.595*
17.01.17	Serbien/	5 SRB /	18	RP, HE,	Österreich		Frankfurt/Main	

Datum	Ziel- staa- ten	Rück- zufüh- rende	Bun- des- be- am- te	Betei- ligte Bun- des- länder	Federfüh- render Staat/ Durchfüh- rende Bun- desbehörde	Flugge- sell- schaft	Deut- scher Abflughä- fen	Kosten Flugge- rät in Euro
	Maze- ze- doni- en	29 MKD		BY, SN				
19.01.17	Geor- gien/ Arme- men- ien	24 GEO / 4 ARM	34	NI, RP, NW, BY, BE, HE, BW	Österreich	Travel Service	Düssel- dorf	33.193*
19.01.17	Alba- nien/ Ko- sovo	75 ALB / XXK	33	NI, RP, HB, BY, BW, ST, NW, MV, SN, HH, SH	Deutsch- land / Bun- despolizei- präsidium	Germa- nia	Hannover	92.300
25.01.17	Ko- sovo	63	30	BY, RP, TH, NI, NW, HE	Österreich		Frank- furt/Main	
26.01.17	Nige- ria	1	5	NW	Italien	Welco- me Air	Düssel- dorf	16.740*
26.01.17	Pa- kistan	7	24	BW, BE, BY	Griechen- land	Avanti Air	Hannover	46.860*
31.01.17	Ser- bien	74	0	HH, HE, NI, BY, RP,	Deutsch- land / Bun- despolizei- präsidium	Air Ser- bia	Frank- furt/Main	35.000

Datum	Ziel- staa- ten	Rück- zufüh- föh- rende	Bun- des- be- am- te	Betei- ligte Bun- des- länder	Federfüh- render Staat/ Durchfüh- rende Bun- desbehörde	Flugge- sell- schaft	Deut- scher Abflughä- fen	Kosten Flugge- rät in Euro
				NW, SN				
07.02.17	Alba- nien	52	28	BY, HE, NI, NW	Deutsch- land / Bun- despolizei- präsidium	Enter Air	Frank- furt/Main	53.220
16.02.17	Nige- ria	5	18	BW, PLP, NI, BPOL P	Österreich	Danish Air Trans- port	München	53.390
16.02.17	Alba- nien/ Geor- or- gien	25 ALB / 27 GEO	24	NW, BY, BW, NI, HE	Spanien	Danish Air Trans- port	Düssel- dorf	
22.02.17	Ko- sovo	28	21	RP, SN	Deutsch- land / Bun- despolizei- präsidium	Danish Air Trans- port	Frank- furt/Main	41.480
23.02.17	Geor- or- gien/ Arme- men- ien	7 GEO / 3 ARM	16	BY, BW, NI, RP, NW	Österreich	Small Planet Poland	Frank- furt/Main	33.193*
23.02.17	Nige- ria	7	21	BW, BY	Italien	Travel Service	Stuttgart	46.210*
28.02.17	Alba- nien/ Ko- sovo	31 ALB / 28 XXK	36	NI, HH, MV, NW, RP,	Deutsch- land / Bun- despolizei- präsidium	Germa- nia	Hannover	92.300

Datum	Ziel- staa- ten	Rück- zufüh- rende	Bun- des- be- am- te	Betei- ligte Bun- des- länder	Federfüh- render Staat/ Durchfüh- rende Bun- desbehörde	Flugge- sell- schaft	Deut- scher Abflughä- fen	Kosten Flugge- rät in Euro
				TH				
02.03.17	Russ- land	5	14	SN,N W	Österreich	Danish Air Trans- port	Leipzig	18.530*
07.03.17	Pa- kistan	14	28	BW, NW, RP, SN	Deutsch- land / Bun- despolizei- präsidium	Enter Air	Hannover	44.908
14.03.17	Ko- sovo	40	21	NI,NW, RP	Deutsch- land / Bun- despolizei- präsidium	Germa- nia	Hannover	75.593
15.03.17	Alba- nien	35	24	NI, HH, RP	Deutsch- land / Bun- despolizei- präsidium	Germa- nia	Hannover	71.620-
16.03.17	Maze- ze- doni- en	43	26	RP, SN, NI; HE, BY	Deutsch- land / Bun- despolizei- präsidium	Danish Air Trans- port	Frank- furt/Main	104.734
21.03.17	Alba- nien	13	0	BY	Frankreich		München	
22.03.17	Ko- sovo	12	20	BY	Österreich		München	
23.03.17	Gha- na/ Nige- ria	3 GHA / 1 NGA	13	RP, MV	Italien		Hamburg	
29.03.17	Pa- kistan	5	18	NW,R P	Griechen- land	Avanti Air	Hannover	42.500*
06.04.17	Nige- ria	7	24	BW, NW,	Österreich		Stuttgart	

Datum	Ziel- staa- ten	Rück- zufüh- föh- rende	Bun- des- be- am- te	Betei- ligte Bun- des- länder	Federfüh- render Staat/ Durchfüh- rende Bun- desbehörde	Flugge- sell- schaft	Deut- scher Abflughä- fen	Kosten Flugge- rät in Euro
				ST, NI				
25.04.17	Pa- kistan	3	11	NW, RP	Griechen- land	Danish Air Trans- port	Hannover	38.400*
26.04.17	Alba- nien	4	0	NW, TH	Frankreich		Hannover	
27.04.17	Alba- nien	20	15	RP, BY, TH	Österreich		Frank- furt/Main	
04.05.17	Nige- ria	5	18	BW, NW	Niederlande	Privile- ge Style	Stuttgart	35.000*
04.05.17	Arme- nien/ Geor- or- gien	6 ARM / 20 GEO	18	BE, RP, NW, TH, BY, BW	Österreich	Vision Air op- erated by Sprint Air	Düssel- dorf	28.000*
09.05.17	Ägyp- ten	4	7	RP	Schweiz	Vizion Air op- erated by Sprint Air	Stuttgart	8.525*
10.05.17	Geor- or- gien	47	0	BW,BY ,HE,NI, NW,R P	Deutsch- land / Bun- despolizei- präsidium	Eastern Travel	Düssel- dorf	96.200
16.05.17	Ukra- ine	4	8	MV	Österreich	Vizion Air op- erated by Sprint Air	Hamburg	28.000*

Datum	Ziel- staa- ten	Rück- zufüh- führende	Bun- des- be- am- te	Betei- ligte Bun- des- länder	Federfüh- render Staat/ Durchfüh- rende Bun- desbehörde	Flugge- sell- schaft	Deut- scher Abflughä- fen	Kosten Flugge- rät in Euro
17.05.17	Gam- bia	1	4	HE	Schweden		Hannover	
18.05.17	Geor- gien	3	7	BW, RP	Spanien	Luft- hansa, Austrian Airlines	Frank- furt/Main	4.000*
18.05.17	Ko- sovo	37	24	SH, SN, NI	Österreich		Hamburg	
31.05.17	Russ- land	11	19	BY, MV	Österreich	Vision Air op- erated by Sprint Air	München	28.000*
07.06.17	Pa- kistan	14	37	BE, BW, NW	Griechen- land	Travel Service	Berlin- SXF	30.000*
14.06.17	Ko- sovo	41	25	SN, RP, TH, NI, HE, BY	Österreich		Frank- furt/Main	
14.06.17	Alba- nien	19	13	BW, TH, NW	Schweden		Düssel- dorf	
21.06.17	Nige- ria	5	17	BE, HE, BY	Österreich		Stuttgart	

* Diese Angabe bezieht sich ausschließlich auf die deutschen Zuführungskosten.

12. Wie viele der Abschiebungen im ersten Halbjahr 2017 erfolgten

- a) unbegleitet,
- b) in Begleitung von Beamtinnen und Beamten der Bundespolizei,
- c) in Begleitung von Beamtinnen und Beamten der Länderpolizeien oder anderer Länderbehörden,
- d) in Begleitung von Vollzugsbeamtinnen und -beamten anderer Mitgliedstaaten,
- e) in Begleitung von Sicherheitskräften der Zielstaaten (bitte nach Zielstaaten aufschlüsseln),
- f) in Begleitung von Sicherheitskräften der Luftverkehrsgesellschaften (bitte nach Fluggesellschaften aufschlüsseln),
- g) in Begleitung von medizinischem Personal?

Zu 12.

a)

Im ersten Halbjahr 2017 wurden 4 464 Abschiebungen auf dem Luftweg unbegleitet vollzogen.

b) und c)

Im ersten Halbjahr 2017 wurden 5 456 Abschiebungen durch Angehörige der Bundespolizei bzw. der Polizeien der Länder begleitet. Eine differenzierte statistische Erfassung im Sinne der Teilfragen 12 b) und 12 c) erfolgt nicht.

d)

Keine.

e)

Im ersten Halbjahr 2017 wurden 140 algerische, 224 serbische und 4 montenegrinische Staatsangehörige in Begleitung von Sicherheitskräften der Zielstaaten rückgeführt.

f)

Luftfahrtunternehmen	begleitet
Bulgaria Air	1 128
Tarom	54
Georgian Airways	47
Adria Airways	21
Ukraine International	5
Gesamt	1 255

g)

Eine statistische Erfassung im Sinne der Fragestellung wird nicht geführt.

13. Wie viele Abschiebungsversuche mussten im ersten Halbjahr 2017 aufgrund von Widerstandshandlungen der/des Betroffenen abgebrochen werden (bitte nach Flughafen und Staatsangehörigkeiten der Betroffenen aufschlüsseln)?

Zu 13.

Auf die nachstehenden Tabellen wird verwiesen:

Gescheiterte Abschiebungen auf dem Luftweg aufgrund von Widerstandshandlungen im ersten Halbjahr 2017	
Flughafen	Gesamtzahl (Personen)
Frankfurt/Main	88
München	34
Berlin-Tegel	26
Hamburg	21
Berlin-Schönefeld	8
Köln/Bonn	4
Stuttgart	3
Hannover	1
Düsseldorf	1
Gesamtergebnis	186

Gescheiterte Abschiebungen auf dem Luftweg aufgrund von Widerstandshandlungen im ersten Halbjahr 2017	
Staatsangehörigkeit	Gesamtzahl (Personen)
Syrien	26
Algerien	22
Eritrea	21
Marokko	20
Afghanistan	13
Somalia	13
Pakistan	8
Iran	6
Nigeria	5

Ghana	4
Irak	4
Aserbaidshan	3
Benin	3
Serbien	3
Sierra Leone	3
Sudan	3
Ägypten	2
Äthiopien	2
Gambia	2
Georgien	2
Kamerun	2
Mali	2
staatenlos	2
Türkei	2
ungeklärt	2
Albanien	1
Brasilien	1
Burkina Faso	1
Guatemala	1
Kongo, Dem. Republik	1
Kosovo	1
Libyen	1
Russische Föderation	1
Südsudan	1
Togo	1
Tunesien	1

14. Wie viele Abschiebungen auf dem Luftweg mussten im ersten Halbjahr 2017 wegen medizinischer Bedenken abgebrochen werden (bitte nach Flughafen und Staatsangehörigkeiten der Betroffenen und den medizinischen Gründen aufschlüsseln)?

Zu 14.

Auf die nachstehenden Tabellen wird verwiesen:

Gescheiterte Abschiebungen auf dem Luftweg aufgrund medizinischer Gründe im ersten Halbjahr 2017	
Flughafen	Gesamtzahl (Personen)
Frankfurt/Main	37
Düsseldorf	15
München	5
Hamburg	3
Stuttgart	1
Gesamtergebnis	61

Gescheiterte Abschiebungen auf dem Luftweg aufgrund medizinischer Gründe im ersten Halbjahr 2017	
Staatsangehörigkeit	Gesamtzahl (Personen)
Kosovo	15
Albanien	12
Mazedonien	5
Nigeria	4
Bosnien-Herzegowina	3
Marokko	3
Serbien	3
Ukraine	3
Eritrea	2
Syrien	2
Algerien	1
Aserbaidshan	1
Georgien	1
Irak	1
Montenegro	1
Pakistan	1
Somalia	1
Sudan	1
Türkei	1

15. Wie viele Abschiebungsversuche mussten im ersten Halbjahr 2017 abgebrochen werden, weil sich die Fluggesellschaft oder der Flugzeugführer weigerten, die Personen, die zur Abschiebung anstanden, zu transportieren (bitte nach Datum, Flughafen und der jeweiligen Fluggesellschaft aufschlüsseln)?

Zu 15.

Auf die nachstehenden Tabellen wird verwiesen:

Gescheiterte Abschiebungen auf dem Luftweg (Weigerung Fluggesellschaft/Flugzeugführer) im ersten Halbjahr 2017	
Flughafen	Gesamtzahl (Personen)
Frankfurt/Main	65
Hamburg	18
Düsseldorf	14
Berlin-Tegel	11
München	4
Köln/Bonn	1
Gesamtergebnis	113

Gescheiterte Abschiebungen auf dem Luftweg (Weigerung Fluggesellschaft/Flugzeugführer) im ersten Halbjahr 2017	
Luftverkehrsgesellschaft	Gesamtzahl (Personen)
Lufthansa	32
Air Algerie	14
Qatar Airways	14
Germanwings	10
Scandinavian Airlines	10
KLM	7
Eurowings	5
Alitalia	5
Austrian Airlines	4
Royal Air Maroc	3
Czech Airlines	2
Air Berlin	2
Iberia	2
Air France	1
Air Baltic	1

Turkish Airlines	1
------------------	---

16. *Wie viele Abschiebungen scheiterten im ersten Halbjahr 2017 an der Weigerung der Zielstaaten, die Abgeschobenen aufzunehmen (bitte nach Zielstaaten differenzieren)?*

Zu 16.

An der Weigerung der Zielstaaten, Abzuschiebende aufzunehmen, scheiterten 27 Abschiebungen. Weitere Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung liegen nicht vor.

17. *Welche Kosten sind dem Bund im ersten Halbjahr 2017 durch die Sicherheitsbegleitung entstanden (bitte so genau wie möglich differenzieren)?*

Zu 17.

Für die Sicherheitsbegleitung bei Rückführungen gemäß § 71 Absatz 3 Nummer 1d des Aufenthaltsgesetzes sind dem Bund im ersten Halbjahr 2017 Kosten in Höhe von 2.451.000 Euro entstanden.

18. *Wie viele Ausreiseentscheidungen gegenüber Drittstaatsangehörigen bzw. EU-Angehörigen bzw. gegenüber abgelehnten Asylsuchenden (bitte differenzieren, auch nach den jeweils 15 wichtigsten Herkunftsländern und den Bundesländern) wurden im ersten Halbjahr 2017 erlassen und wie viele Ausreisen von Drittstaatsangehörigen bzw. EU-Angehörigen bzw. abgelehnten Asylsuchenden gab es im ersten Halbjahr 2017 (bitte differenzieren, auch nach den jeweils 15 wichtigsten Herkunftsländern und den Bundesländern, bei abgelehnten Asylsuchenden auch nach dem Jahr der Asylablehnung)? Und wie ist zu erklären, dass es nach der Antwort auf die Frage 18 auf Bundestagsdrucksache 18/11112 33.684 Ausreiseentscheidungen gegenüber abgelehnten Asylbewerbern im Jahr 2016 gab, im gleichen Zeitraum jedoch 173.846 Ablehnungen im Asylverfahren (www.bmi.bund.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2017/01/asylantraege-2016.html)?*

Zu 18.

Die Angaben ausweislich des Ausländerzentralregisters zum Stichtag 30. Juni 2017 können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Ausreiseentscheidungen im ersten Halbjahr 2017	
gegenüber Drittstaatsangehörigen	52.908
darunter:	
Afghanistan	6.159
Pakistan	3.381
Irak	3.039
Nigeria	2.965
Albanien	2.575
Russische Föderation	2.039
Serbien	1.941
Indien	1.495
Ghana	1.355
Marokko	1.313
Mazedonien	1.287
Iran	1.282
Guinea	1.266
Eritrea	1.259
Algerien	1.244

Ausreiseentscheidungen im ersten Halbjahr 2017	
gegenüber Drittstaatsangehörigen	52.908
davon:	
Baden-Württemberg	5.547
Bayern	8.736
Berlin	2.003
Brandenburg	1.385
Bremen	297
Hamburg	926
Hessen	2.889
Mecklenburg-Vorpommern	795
Niedersachsen	3.400
Nordrhein-Westfalen	17.576
Rheinland-Pfalz	1.405
Saarland	247
Sachsen	2.925
Sachsen-Anhalt	2.375
Schleswig-Holstein	1.006

Thüringen	964
unbekannt	432

Ausreiseentscheidungen im ersten Halbjahr 2017	
gegenüber Unionsbürgern	953
darunter:	
Rumänien	334
Polen	158
Bulgarien	107
Litauen	56
Kroatien	49
Ungarn	38
Italien	31
Spanien	30
Griechenland	24
Lettland	24
Tschechische Republik	23
Slowakische Republik	16
Frankreich	16
Niederlande	16
Slowenien	8
Belgien	5

Ausreiseentscheidungen im ersten Halbjahr 2017	
gegenüber Unionsbürgern	953
davon:	
Baden-Württemberg	74
Bayern	213
Berlin	83
Brandenburg	11
Bremen	11
Hamburg	27
Hessen	93
Mecklenburg-Vorpommern	2
Niedersachsen	51
Nordrhein-Westfalen	274
Rheinland-Pfalz	20

Saarland	32
Sachsen	40
Sachsen-Anhalt	1
Schleswig-Holstein	12
Thüringen	9

Ausreiseentscheidungen im ersten Halbjahr 2017	
gegenüber abgelehnten Asylbewerbern	23.891
darunter:	
Afghanistan	3.571
Pakistan	1.570
Irak	1.482
Nigeria	1.328
Albanien	1.307
Serbien	1.021
Indien	970
Russische Föderation	798
Mazedonien	705
Ghana	603
Kosovo	603
Marokko	558
Libanon	548
Iran	545
Algerien	537

Ausreiseentscheidungen im ersten Halbjahr 2017	
gegenüber abgelehnten Asylbewerbern	23.891
davon:	
Baden-Württemberg	2.461
Bayern	4.232
Berlin	628
Brandenburg	469
Bremen	148
Hamburg	236
Hessen	1.253
Mecklenburg-Vorpommern	329

Niedersachsen	1.418
Nordrhein-Westfalen	8.492
Rheinland-Pfalz	983
Saarland	68
Sachsen	1.149
Sachsen-Anhalt	1.153
Schleswig-Holstein	562
Thüringen	308
Unbekannt	2

Ausreisen im ersten Halbjahr 2017	
von Drittstaatsangehörigen	120.423
darunter:	
Albanien	9.200
Serbien	7.325
Türkei	6.734
China	5.827
Indien	5.546
Mazedonien	4.685
Vereinigte Staaten von Amerika	4.426
Kosovo	4.418
Russische Föderation	4.139
Bosnien-Herzegowina	3.975
Irak	3.872
Syrien	3.755
Afghanistan	3.254
Marokko	3.230
Pakistan	3.163

Ausreisen im ersten Halbjahr 2017	
von Drittstaatsangehörigkeiten	120.423
davon:	
Baden-Württemberg	18.451
Bayern	19.603
Berlin	8.081
Brandenburg	2.452
Bremen	716
Hamburg	3.218
Hessen	10.713

Mecklenburg-Vorpommern	1.316
Niedersachsen	8.918
Nordrhein-Westfalen	30.170
Rheinland-Pfalz	4.974
Saarland	684
Sachsen	4.695
Sachsen-Anhalt	2.219
Schleswig-Holstein	2.323
Thüringen	1.890

Ausreisen im ersten Halbjahr 2017	
von Unionsbürgern	141.792
darunter:	
Rumänien	38.096
Polen	28.649
Bulgarien	14.358
Ungarn	10.592
Italien	10.366
Kroatien	7.528
Griechenland	5.013
Spanien	4.112
Frankreich	2.746
Slowakische Republik	2.721
Niederlande	2.483
Österreich	2.251
Tschechische Republik	2.009
Großbritannien mit Nordirland	1.961
Portugal	1.947

Ausreisen im ersten Halbjahr 2017	
von Unionsbürgern	141.792
davon:	
Baden-Württemberg	26.205
Bayern	29.620
Berlin	4.810
Brandenburg	2.029
Bremen	1.637
Hamburg	2.552
Hessen	15.288

Mecklenburg-Vorpommern	1.135
Niedersachsen	12.392
Nordrhein-Westfalen	28.497
Rheinland-Pfalz	6.724
Saarland	1.557
Sachsen	3.039
Sachsen-Anhalt	2.007
Schleswig-Holstein	2.181
Thüringen	2.119

Ausreisen im ersten Halbjahr 2017	
von abgelehnten Asylbewerbern	23.934
darunter:	
Albanien	4.834
Serbien	3.175
Kosovo	2.197
Mazedonien	2.051
Pakistan	911
Bosnien-Herzegowina	906
Afghanistan	723
Irak	646
Algerien	612
Marokko	560
Georgien	499
Russische Föderation	443
Indien	433
Montenegro	361
Moldau (Republik)	347

Ausreisen im ersten Halbjahr 2017	
von abgelehnten Asylbewerbern	23.934
davon:	
Baden-Württemberg	2.915
Bayern	2.799
Berlin	1.395
Brandenburg	535
Bremen	135

Hamburg	617
Hessen	1.283
Mecklenburg-Vorpommern	316
Niedersachsen	2.226
Nordrhein-Westfalen	7.235
Rheinland-Pfalz	1.170
Saarland	101
Sachsen	1.378
Sachsen-Anhalt	721
Schleswig-Holstein	559
Thüringen	549

Ausreisen von abgelehnten Asylbewerbern im ersten Halbjahr 2017	23.934
davon Jahr der Asyablehnung:	
vor 1991	113
1992	91
1993	160
1994	130
1995	105
1996	113
1997	110
1998	107
1999	113
2000	117
2001	124
2002	147
2003	182
2004	148
2005	104
2006	104
2007	99
2008	68
2009	67
2010	124
2011	176
2012	236
2013	436
2014	632

2015	1.797
2016	9.508
2017	8.719
Unbekannt	104

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass Ausreiseentscheidungen gegenüber abgelehnten Asylbewerbern nicht zwingend aufgrund eines abgelehnten Asylantrages erfolgt sein müssen. So bleiben Ausländer als abgelehnte Asylbewerber dauerhaft im Ausländerzentralregister gespeichert, auch wenn sie zwischenzeitlich ausgereist waren, aufgrund eines Aufenthaltstitels im Bundesgebiet gelebt haben und gegen sie im Jahr 2017 aus anderen Gründen eine Ausreiseentscheidung ergangen ist.

Die Differenz zwischen Ausreiseentscheidungen gegenüber abgelehnten Asylbewerbern und Ablehnungen im Asylverfahren im Jahr 2016 beruht im Wesentlichen darauf, dass der Großteil der abgelehnten Asylverfahren im Klageverfahren anhängig und daher noch nicht bestands- bzw. rechtskräftig ist. Im Ausländerzentralregister wird der Speichersachverhalt über die Asylentscheidung erst mit deren Bestandskraft/Rechtskraft eingetragen. Davor ist der Sachverhalt „Asylantrag gestellt“ gespeichert.

19. Wie viele ausreisepflichtige Drittstaatsangehörige haben Deutschland im ersten Halbjahr 2017 freiwillig verlassen, wie viele Ausreisen davon wurden finanziell gefördert, und welche Angaben kann die Bundesregierung zur Zahl der von den Bundesländern geförderten freiwilligen Ausreisen machen (bitte jeweils nach den 15 wichtigsten Herkunftsstaaten und den Bundesländern differenziert angeben)?

Zu 19.

Im ersten Halbjahr 2017 haben 16.645 Personen, die durch das Bund-Länder-Rückkehrprogramm REAG/GARP finanziell gefördert wurden, Deutschland freiwillig verlassen, darunter waren 10.986 ausreisepflichtige Personen. Daten zu den länder-eigenen Programmen liegen dem Bund nicht vor.

Die 15 wichtigsten Herkunftsländer der freiwilligen Rückkehr und die Aufteilung der bewilligten Ausreisen auf die Bundesländer können den beigefügten Übersichten entnommen werden. Es handelt sich um vorläufige Zahlen. Valide Angaben zur der Zahl der freiwilligen, nicht durch REAG/GARP geförderten Ausreisen von ausreisepflichtigen Drittstaatsangehörigen lassen sich nicht ermitteln.

Herkunftsland	REAG/GARP
Albanien	4.519
Serbien	1.850
Irak	1.726
Mazedonien, ehem. jug. Rep.	1.680
Kosovo (UNSC Resolution 1244)	881
Afghanistan	773
Russische Fö- deration	744
Iran, Islamische Republik	585
Ukraine	564
Bosnien und Herzegowina	483
Georgien	475
Moldau, Repub- lik	279
Aserbaidshan	269
Armenien	227
Montenegro	216

Bundesland	GESAMT
Baden- Württemberg	1.666
Bayern	1.643
Berlin	731
Brandenburg	407
Bremen	95
Hamburg	127
Hessen	873
Mecklenburg- Vorpommern	145
Niedersachsen	1.752
Nordrhein- Westfalen	6.713
Rheinland- Pfalz	818
Saarland	19
Sachsen	713
Sachsen- Anhalt	309
Schleswig- Holstein	344
Thüringen	290

20. Welche Angaben kann die Bundespolizei machen zu den freiwilligen Ausreisen von Personen mit einer Grenzübertrittsbescheinigung im ersten Halbjahr 2017 (bitte auch nach den 15 wichtigsten Staatsangehörigkeiten und dem Weg der Ausreise differenzieren)?

Zu 20.

Im ersten Halbjahr 2017 sind nach Angaben der Bundespolizei 22 658 Personen freiwillig aus Deutschland ausgereist. Auf die nachstehenden Tabellen wird verwiesen:

Weg der Ausreise	Gesamtzahl (Personen)
Gesamt	22 658
Luftweg	22 451
Landweg	165
Seeweg	42

Staatsangehörigkeit	Gesamtzahl (Personen)
Albanien	4 171
Irak	1 921
Kosovo	1 418
Serbien	1 331
Türkei	1 315
Russische Föderation	1 196
Mazedonien	1 102
Afghanistan	777
Ukraine	818
China	755
Iran	739
Georgien	652
Syrien	357
Indien	355
Aserbaidshan	333

21. Wie genau wird nach Kenntnis der Bundesregierung die von der EU-Kommission verwandte „Rückkehrquote“ berechnet, wie ist in Bezug auf Deutschland diese „Quote der tatsächlichen Rückführungen in Drittländer“, die EU-weit im Jahr 2015 bei 36,4 Prozent lag (vgl. Mitteilung der Kommission über eine wirksame Rückkehrpolitik vom 02. März 2017, Ratsdokument 6943/17, Seite 2), für die Jahre 2015 und 2016, wie bewertet die Bundesregierung diesen Wert für Deutschland im EU-Vergleich und hält sie eine solche Quote überhaupt für sinnvoll und aussagekräftig, da sie in Bezug auf eine vom Bundespolizeipräsidenten Dieter Romann angegebene „Rückführungsquote“ erklärt hat, dass für „die exakte Berechnung einer ‚Rückführungsquote‘ (...) unterschiedliche Indikatoren wie z.B. Erfassungskriterien, zeitliche Aspekte, jeweilige Zuständigkeiten von Bundes- und Landesbehörden und eine Vielzahl kaum zu erfassender individueller Lebenssachverhalte berücksichtigt werden“ müssten (vgl. Bundestagsdrucksache 18/4494, Seite 21, Antwort auf Frage 24 der Abgeordneten Ulla Jelpke, bitte ausführen)?

Zu 21.

Die von der Europäischen Kommission verwendete „Rückkehrquote“ wird anhand der Daten von Eurostat (Statistisches Amt der Europäischen Union) wie folgt ermittelt:

$$\frac{R \cdot 100}{A},$$

wobei R die Zahl der nach Aufforderung zur Ausreise in einen anderen Staat zurückgekehrten Personen und A die Zahl der zur Ausreise aufgeforderten Drittstaatsangehörigen ist.

Für Deutschland kann aufgrund verschiedener Zuständigkeit von Bundes- und Landesbehörden, die die Erfassung von statistischen Daten im Bereich der Rückkehr betrifft, keine exakte Quote der tatsächlichen Rückführungen in Drittstaaten angegeben werden. Die in Deutschland erhobenen statistischen Daten können nicht mit denjenigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union verglichen werden, da in anderen Mitgliedstaaten die Erfassungskriterien abweichen. Dennoch erachtet die Bundesregierung die Bildung von Quoten auf der Ebene der Europäischen Union grundsätzlich für sinnvoll, um beispielsweise eine Überprüfung der europäischen Maßnahmen in Bereich der europäischen Rückkehrpolitik zu ermöglichen, auch wenn die Aussagekraft in Bezug auf die einzelnen Mitgliedstaaten aus den vorstehend genannten Gründen beschränkt ist.

22. Welche „aussagekräftige empirische Daten“ hat das Bundesinnenministerium von den Bundesländern zum Thema „Gefälligkeitsatteste‘ im Zusammenhang mit Rückführungen“ erhalten (TOP 25e der Besprechung der Ausländerreferenten des Bundes und der Länder vom 18./19. Oktober 2016 in Bremerhaven, bitte so ausführlich wie möglich darstellen), und welche Konsequenzen wurden hieraus gezogen (bitte darstellen)?

Zu 22.

Ein Ausländer muss eine Erkrankung, die die Abschiebung beeinträchtigen kann, durch eine qualifizierte ärztliche Bescheinigung glaubhaft machen. Das Bundesministerium des Innern hatte in diesem Kontext bereits im Spätsommer 2016 im Zusammenhang mit Abschiebungen bei den Ländern abgefragt, ob dort Beispiele oder Fallgruppen zu so genannten „Gefälligkeitsgutachten“ vorliegen, die als Grundlage für Gespräche u.a. mit Ärzteverbänden dienlich sein könnten. In diesem Zusammenhang wurde aus der Vollzugspraxis von auffälligen Attestierungen von Krankheiten rückzuführender Ausländerinnen und Ausländer berichtet, z.B. dass immer wieder die gleichen Ärzte mit gleichlautendem Inhalt oder fehlender fundierter Begründung Reiseunfähigkeit attestieren würden. Um ein umfassenderes Bild zu erlangen, hat das Bundesministerium des Innern auf der Ausländerrechtsreferentenbesprechung im Oktober 2016 im Nachgang hierzu die Länder um Zuleitung aussagekräftiger empirischer Daten gebeten. Die Rückläufer seitens der Länder ergaben allerdings keine aussagekräftige empirische Datenbasis zu Gefälligkeitsattesten.

23. Auf welcher genauen Rechtsgrundlage finden vorgelagerte Grenzkontrollen der Bundespolizei und entsprechende Einreiseverweigerungen in Österreich statt, von denen in einer Pressemitteilung der Bundespolizeidirektion München vom 23. Mai 2017 berichtet wurde („Bundespolizei verweigert 34 Syrern die Einreise“), wie ist die gegenüber den 34 Syrern, bei denen es sich offenbar um Schutzsuchende handelte (welche Informationen liegen hierzu vor?), ausgesprochene Einreiseverweigerung damit vereinbar, dass an der deutsch-österreichischen Grenze gerade keine Zurückweisung von Asylsuchenden erfolgt, wie die Bundesregierung immer wieder behauptet (vgl. z.B. Bundestagsdrucksache 18/7311; bitte ausführlich darlegen), wie werden Ermittlungen wegen des „Verdachts der versuchten unerlaubten Einreise ins Bundesgebiet“ begründet vor dem Hintergrund, dass selbst Verfahren wegen vollendeter unerlaubter Einreisen insbesondere bei syrischen Flüchtlingen unter Hinweis auf die Genfer Flüchtlingskonvention regelmäßig eingestellt werden, und welche Angaben können dazu gemacht werden, in welchem Umfang solche vorgelagerten Einreiseverweigerungen durch die Bundespolizei in Österreich oder auch in anderen Ländern

(welche?) in den Jahren 2015, 2016 und dem laufenden Jahr 2017 gemacht wurden (bitte so differenziert wie möglich antworten)?

Zu 23.

Die grenzpolizeilichen Maßnahmen auf österreichischem Hoheitsgebiet erfolgen auf der Grundlage des Artikels 23 des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zur polizeilichen Gefahrenabwehr und in strafrechtlichen Angelegenheiten vom 16. August 2005.

An der deutsch-österreichischen Landgrenze erfolgen auf deutschem Hoheitsgebiet keine Einreiseverweigerungen von Drittstaatsangehörigen, die ein Schutzersuchen äußern. Bei einer vorgelagerten Grenzkontrollstelle auf österreichischem Hoheitsgebiet wird Drittstaatsangehörigen, die die Einreisevoraussetzungen nicht erfüllen, die Einreise nach Artikel 14 des Schengener Grenzkodex verweigert. Bei Schutzsuchenden obliegt das Verfahren den zuständigen Behörden der Republik Österreich.

Die unerlaubte Einreise und der Versuch der unerlaubten Einreise sind nach dem Aufenthaltsgesetz strafbewehrt. Nach dem Legalitätsprinzip haben die Polizeibehörden Straftaten zu erforschen und diese der zuständigen Staatsanwaltschaft vorzulegen. Als Herrin des Verfahrens obliegt ihr das weitere strafprozessuale Vorgehen.

Bei vorgelagerten Grenzkontrollen auf österreichischem Hoheitsgebiet erfolgten im ersten Halbjahr 2017 -702- und im Jahr 2016 -2.176- einreiseverhinderte Maßnahmen im Sinne der Fragestellung. Im Jahr 2015 erfolgten keine vorgelagerten Grenzkontrollen auf österreichischem Hoheitsgebiet.

Anlässlich der vorübergehend wieder eingeführten Grenzkontrollen an den Binnengrenzen im Zeitraum vom 12. Juni bis 11. Juli 2017 hat die Bundespolizei 33 Personen auf schweizerischem Hoheitsgebiet die Einreise verweigert.

24. Wie ist der genaue Stand der auf der Besprechung der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und -chefs der Länder am 9. Februar 2017 vereinbarten Maßnahmen im Bereich der Abschiebung bzw. Ausreise (bitte so detailliert und konkret wie möglich darstellen und wichtige Zahlenangaben machen), insbesondere zur

- a) flächendeckenden Rückkehrberatung, zum Personalausbau und zur Vernetzung von Stellen im Bereich „Rückkehr/Rückführung“,*

- b) Prüfung von Vollzugszuständigkeiten des Bundes bei der Aufenthaltsbeendigung,
- c) Zusammenarbeit von Bund und Ländern bei der Bearbeitung von Dublin-Verfahren (Bund-Länder-AG),
- d) Errichtung des gemeinsamen Zentrums zur Unterstützung der Rückkehr (ZUR),
- e) Bereitstellung ausreichender Abschiebungshaftplätze,
- f) Weiterentwicklung des AZR zur „Nach- und Weiterverfolgung von der negativen Asylentscheidung bis zur Rückkehr ins Herkunftsland“,
- g) Verbesserung der Kommunikationswege zwischen Ausländer- und Sozialleistungsbehörden,
- h) besseren Kooperation mit Herkunftsstaaten bei der Rückübernahme eigener Staatsangehöriger (Vereinbarungen, EU-Laissez-Passer usw.),
- i) beschleunigten ärztlichen Begutachtung und Überprüfung der Reisefähigkeit bei Abzuschiebenden,
- j) schnelleren Bearbeitung von Asylfolgeanträgen
- k) Entwicklung eines Verfahrens „zur möglichst vollständigen Erfassung sämtlicher Rückführungen und freiwilligen (auch nicht-geförderten) Ausreisen“ – und welche ersten empirischen Erkenntnisse haben sich in diesem Zusammenhang ergeben?

Welchen weiteren Handlungsbedarf und welche Prioritäten sieht die Bundesregierung im Bereich der Abschiebung / Rückkehr vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklung und dem Stand der zwischen Bund und Ländern vereinbarten Maßnahmen (bitte darstellen)?

Zu 24.

a)

Bund und Länder haben sich im Beschluss vom 9. Februar 2017 verpflichtet, auf eine flächendeckende staatliche Rückkehrberatung hinzuwirken, die frühzeitig, also bereits mit Antragstellung, einsetzt. Mittlerweile wurde mit der bundesweiten Implementierung dieses Verfahrens in allen Ankunftscentren begonnen. Auch in den Außenstellen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge werden künftig Rückkehrinformationen bei der Antragstellung ausgegeben. Zusammen mit der Internationalen Organisation für Migration (IOM) starteten das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und das Bundesministerium des Innern die Pilotphase des Rückkehrportals „Returning from Germany“ (www.returningfromgermany.de).

Das Portal bietet umfassende Informationen für potentielle Rückkehrer, Rückkehrberatungsstellen und ehrenamtliche Helfer, wie finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten, Informationen zum Arbeitsmarkt oder zur Wohnungssituation im Herkunftsland. Der Bund hat außerdem das Rückkehrförderprogramm StarthilfePlus finanziert, das seit dem 1. Februar 2017 gemeinsam mit IOM umgesetzt wird.

Zur Frage der Vernetzung wird auf die nachfolgende Beantwortung der Teilfrage 24 d verwiesen.

b)

Der Bund prüft, ob und inwieweit er eine ergänzende Vollzugszuständigkeit bei der Aufenthaltsbeendigung zu Rückführungszwecken übernehmen kann. Dazu führt das Bundesministerium des Innern mit den Ländern derzeit einen Dialog zu möglichen Optionen, mit denen die Vollzugszuständigkeit des Bundes im Bereich der Aufenthaltsbeendigung gestärkt werden könnte.

c)

Die Bund-Länder Arbeitsgruppe führte eine Bestandsaufnahme der Defizite und Probleme bei Dublin-Überstellungen anhand eines Fragebogens durch. Ergebnis der Auswertungen sollen Handlungsempfehlungen für die Verbesserung für das Zusammenwirken von Bund und Ländern sein, die mit den Ländern abgestimmt werden.

d)

Das ZUR (gemeinsame Zentrum zur Unterstützung der Rückkehr) hat am 12. Mai 2017 in der Außenstelle Berlin des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (Bardensche Straße) den Wirkbetrieb aufgenommen und steht unter Leitung des Bundesministeriums des Innern. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 2 der Kleinen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf BT-Drs. 18/12679 verwiesen.

e)

Aus Sicht der Bundesregierung besteht hier weiter akuter Handlungsbedarf. Zur Frage, wie der Mangel an Abschiebungs- und Dublin-Überstellungshaftplätzen kurz- und längerfristig behoben werden soll, sollten in der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder bzw. ihren Gremien bis Ende des Jahres einvernehmliche Lösungen erarbeitet werden.

f)

Das Ausländerzentralregister soll für die Steuerung von Rückführungen und freiwilligen Ausreisen besser nutzbar gemacht werden.

Dazu hat das Bundesministerium des Innern zusammen mit den Ländern, dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, dem Bundesverwaltungsamt (BVA) und dem ZUR einen Anforderungskatalog erarbeitet. Der Beauftragte der Bundesregierung für Flüchtlingsmanagement (BFM) hat in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, BVA sowie verschiedenen Bundesländern einen Leitfaden zum Ausländerzentralregister erstellt, in dem Auffälligkeiten ermittelt und Handlungsempfehlungen erarbeitet wurden, die zu einer Verbesserung der Datenqualität führen sollen.

g)

Die Kommunikationswege zwischen dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und der Leistungsbehörde sollen standardisiert und sichergestellt werden. Hierzu sollen u.a. Anwendungshinweise zu § 8 Abs. 2a des Asylgesetzes - AsylG und § 90 Abs. 3 des Aufenthaltsgesetzes erarbeitet werden, Mitteilungsvordrucke zu den einzelnen Sanktionstatbeständen des § 1a des Asylbewerberleistungsgesetzes - AsylbLG sowie zu § 60a Abs. 6 Nr. 1 des Aufenthaltsgesetzes zur Gewährleistung vollständiger Mitteilungen und bundeseinheitlicher Verfahren entwickelt werden.

h)

Die Verhandlungen mit Herkunftsländern zu Rückkehrfragen werden in Anwendung des kohärenten Ansatzes ressortübergreifend insbesondere zwischen dem Bundesministerium des Innern, dem Auswärtigen Amt und dem Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit vorbereitet. Durch den im Oktober 2016 geschaffenen Stab Rückkehr im Bundesministerium des Innern und den Arbeitsstab Rückkehrmanagement im Auswärtigen Amt konnte die Zusammenarbeit mit den Herkunftsländern erheblich intensiviert werden. Die bilateralen Gespräche werden durch die Mitwirkung an Verhandlungen auf EU-Ebene ergänzt.

i)

Die Rückmeldungen der Bundesländer haben gezeigt, dass die ärztliche Begutachtung von Land zu Land unterschiedlich gehandhabt wird. Das Bundesministerium des Innern wird einzelne Empfehlungen und Herangehensweisen der Länder auswählen und sie als Ausgangspunkt für eine intensivere Befassung mit dem Thema im September 2017 in das ZUR einbringen. Weiterhin werden Gespräche mit den Ärzteverbänden geführt werden, um die Ziele der Verfahrensbeschleunigung und des vermehrten Einsatzes von Amtsärzten zu erreichen.

j)

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge hat folgende Maßnahmen zur Verfahrensoptimierung ergriffen:

1. Konsequenter Abbau von Folgeanträgen im Rahmen des Rückstandabbaus
2. Beibehalten der priorisierten Bearbeitung anlassbezogener Prüfverfahren
3. Bestimmung von ständigen Ansprechpartnern/Entscheidern in allen dezentralen Organisationseinheiten.

Folgendes Verfahren wurde etabliert:

1. Gemeinsam mit den beteiligten Akteuren wurden Ansprechpartner bei den Ausländerbehörden, den Verwaltungsgerichten, der Bundespolizei und dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge festgelegt.
2. Die zuständige Außenstelle des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge soll zeitnah über die Personen, die zurückgeführt werden sollen, informiert werden, damit Vorkehrungen im Falle eines Folgeantrages getroffen werden können.
3. Über die Stellung eines Folgeantrages oder Eilantrages soll umgehend per E-Mail oder Fax informiert werden, damit eine schnelle Bearbeitung sichergestellt ist.

k)

Wegen der großen Komplexität der Materie und der Vielzahl der Akteure gibt es derzeit kein System zur Erfassung sämtlicher Rückführungen. Seit der Besprechung der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und -chefs der Länder am 9. Februar 2017 wurde analysiert, welche Daten längerfristig erfasst werden müssten und welche Möglichkeiten der Erfassung auf europäischer Ebene eröffnet werden.

Die Bundesregierung konzentriert sich zunächst auf die weitere kontinuierliche Umsetzung dieser zwischen Bund und Länder vereinbarten Maßnahmen.